

Az.: 5 A 726/10
4 K 1376/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Landeshauptstadt Düsseldorf
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausufer 8, 40213 Düsseldorf

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Grünhainichen
vertreten durch den Bürgermeister
Chemnitzer Straße 41, 09579 Grünhainichen

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Erstattung von Gewerbesteuer
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 26. November 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Juli 2010 - 4 K 1376/06 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 55.316,16 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Verurteilung der beklagten Gemeinde abgewiesen, der klagenden Stadt Gewerbesteuern nebst Zinsen in Höhe von insgesamt 55.316,16 € zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu erstatten, die von der beklagten Gemeinde für das Veranlagungsjahr 1991 von der Steuerschuldnerin (einer GmbH) vereinnahmt worden waren. Den Hilfsantrag, die beklagte Gemeinde zu verpflichten, die gegenüber der Steuerschuldnerin für das Veranlagungsjahr 1991 erlassenen Gewerbesteuer- und Zinsbescheide vom 26. Oktober 1998 aufzuheben, hat das Verwaltungsgericht ebenfalls abgewiesen.
- 4 Der Klägerin stehe weder ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu, für den es bereits an einer unmittelbaren Vermögensverschiebung zwischen Klägerin und Beklagter fehle, noch - aus abgetretenem Recht - ein Anspruch auf Erstattung von durch die Steuerschuldnerin für das Veranlagungsjahr 1991 rechtsgrundlos gezahlten Gewerbesteuern (§ 37 Abs. 2 AO). Abgesehen davon, dass bereits zweifelhaft sei, ob die Abtretung des Erstattungsanspruchs durch die Steuerschuldnerin an die Klägerin gemäß § 46 Abs. 2 und 3 AO wirksam sei, weil die Abtretungsanzeige an die Beklagte die Höhe des abgetretenen Anspruchs nicht angebe und sich die Höhe wegen der Differenzen bei dem gemäß den Gewerbesteuer- und Zinsbescheiden der Beklagten vom 26. Oktober 1998 hier eingeklagten Betrag (55.316,16 €), dem nach dem letzten Zinsbescheid der Beklagten vom 23. November 1998 von der Steuerschuldnerin zu zahlenden Betrag (51.575,04 €) und dem von der Steuerschuldnerin letztlich gezahlten Betrag (51.581,17 €) nicht sicher bestimmen lasse, sei jedenfalls der Rechtsgrund für die vereinnahmte Gewerbesteuer bisher nicht entfallen. Denn die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide der Beklagten vom 26. Oktober 1998 und deren weiterer Zinsbescheid vom 23. November 1998 seien bisher von der Beklagten nicht aufgehoben worden.
- 5 Dazu sei die Beklagte auch nicht deshalb verpflichtet, weil der für die Gewerbesteuerfestsetzung bindende Grundlagenbescheid, der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Zschopau vom 23. Oktober 1998, aufgehoben oder geändert worden sei (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO). Durch die der Beklagten vom Finanzamt Düsseldorf-Nord übersandten Schreiben vom 13. September 2002 und 9. Dezember 2002 sei dieser Grundlagenbescheid nicht wirksam aufgehoben worden, während die Beklagte von dem neuen Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 5. Juli 2002 erst

am 8. Juli 2005 erfahren habe, als die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen und deshalb eine Änderung ihrer Gewerbesteuerfestsetzung nicht mehr möglich gewesen sei (§ 169 Abs. 1 Satz 1 AO). Aus diesem Grund könne der Hilfsantrag ebenfalls keinen Erfolg haben, unabhängig davon, ob die Klägerin insoweit gemäß § 42 Abs. 2 VwGO überhaupt in eigenen Rechten verletzt sei.

- 6 b) Die Klägerin wendet dagegen ein, die Festsetzungsfrist für die Gewerbesteuer 1991 habe wegen der von der Steuerfahndung festgestellten Steuerhinterziehung zehn Jahre ab dem Einreichen der Gewerbesteuererklärung für 1991 am 5. Mai 1993 betragen und somit bis Ende 2003 gedauert. Infolge des neuen, am 8. Juli 2002 als bekanntgegeben geltenden Gewerbesteuermessbescheides des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 5. Juli 2002 sei die Festsetzungsfrist gemäß § 171 Abs. 10 AO sodann bis 7. Juli 2004 gehemmt gewesen. Zudem führe ihre Klage gemäß § 171 Abs. 3a AO weiterhin zur Hemmung der Festsetzungsfrist bis zur unanfechtbaren Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit. Als Abtretungsempfängerin des Erstattungsanspruchs der - inzwischen wegen Insolvenz liquidierten - Steuerschuldnerin sei sie auch befugt, gemäß § 75 VwGO gegen die Gewerbesteuerfestsetzung der Beklagten Klage zu erheben (Koenig in: Pahlke/Koenig, AO, 2. Aufl. 2009, § 46 Rn. 30). Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2002 an die Beklagte sei als zulässiger Antrag auf Aufhebung des Gewerbesteuerbescheides für 1991 zu werten, der bisher von der Beklagten nicht beschieden worden sei. Deren Berufung auf den Ablauf der Festsetzungsfrist sei treuwidrig. Die Beklagte habe aufgrund der Schreiben des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 13. September 2002 und 9. Dezember 2002, mit denen der Informationspflicht gemäß § 184 Abs. 3 AO genügt worden sei, positiv gewusst, dass der Grundlagenbescheid des Finanzamtes Zschopau vom 23. Oktober 1998 aufgehoben worden sei, weil die Steuerfahndung festgestellt habe, dass der Sitz der Steuerschuldnerin damals in Düsseldorf statt bei der Beklagten gelegen habe. Deshalb habe die Beklagte zunächst einen Zahlungsanspruch der Klägerin dem Grunde nach anerkannt und eine Auszahlung in Aussicht gestellt. Die Beklagte habe den Gewerbesteuermessbescheid vom 5. Juli 2002 auch betragsmäßig nicht ausgewertet und die Gewerbesteuer nicht entsprechend reduziert.

- 7 c) Damit stellt die Klägerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint.

- 8 Soweit das Verwaltungsgericht einen allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch unmittelbar zwischen der Klägerin und der Beklagten verneint hat, erhebt die Klägerin dagegen keine Einwände. Dahinstehen kann auch, ob ein Anspruch der Steuerschuldnerin gemäß § 37 Abs. 2 AO auf Erstattung der von ihr für 1991 an die Beklagte gezahlten Gewerbesteuer gemäß § 46 Abs. 2 und 3 AO wirksam an die Klägerin abgetreten wurde. Selbst wenn dies der Fall wäre und davon ausgegangen wird, dass ein solcher Erstattungsanspruch der Steuerschuldnerin unabhängig von der bisher fehlenden Aufhebung der Gewerbesteuer- und Zinsbescheide der Beklagten vom 26. Oktober 1998 und 23. November 1998 bereits kraft Gesetzes entstanden ist (sog. materielle Rechtsgrundtheorie, vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 1984 - 8 B 112.84 -, juris Rn. 4 = NVwZ 1985, 276 f.), so dass die Abtretung gemäß § 46 Abs. 2 AO wirksam angezeigt werden konnte (anders bei der sog. formellen Rechtsgrundtheorie, nach der ein Erstattungsanspruch hier noch gar nicht entstanden wäre, vgl. BFH, Urt. v. 15. Oktober 1997 - II R 56/94 -, juris Rn. 19 bis 22 = BFHE 184, 111; sowie zur Anwendbarkeit der materiellen Rechtsgrundtheorie in Abtretungsfällen: BFH, Urt. v. 6. Juni 2000 - VII R 104/98 -, juris Rn. 22 ff., 36/37 = BFHE 192, 21), stehen die wirksamen Gewerbesteuer- und Zinsbescheide der Beklagten vom 26. Oktober 1998 und 23. November 1998 jedenfalls der Durchsetzung eines solchen Erstattungsanspruchs entgegen. Diese Bescheide bilden die Rechtsgrundlage dafür, dass die Beklagte die vereinnahmte Gewerbesteuer nebst Zinsen behalten darf. Ohne Aufhebung dieser Bescheide kann die erhobene Leistungsklage somit keinen Erfolg haben.
- 9 aa) Im vorliegenden Verfahren können diese Bescheide nicht aufgehoben werden. Die Klägerin besitzt als Abtretungsempfängerin des Erstattungsanspruchs nicht die nötige Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO), um diese Bescheide anfechten oder, wie sie hilfsweise beantragt, mittels Verpflichtungsklage von der Beklagten deren Aufhebung gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO verlangen zu können.
- 10 Gemäß § 46 Abs. 1 AO kann nur der Erstattungsanspruch selbst, d. h. der reine Zahlungsanspruch, abgetreten, verpfändet und gepfändet werden, nicht jedoch die Rechtsstellung, die der Steuerpflichtige im Steuerfestsetzungsverfahren innehat. Diese kann wegen des besonderen öffentlich-rechtlichen Charakters des Steuerschuldverhältnisses nicht auf Dritte übergehen. Sie ist so eng mit der Person des

Steuerschuldners verbunden, dass ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Steuerschuldverhältnis im Wege der Abtretung, Pfändung oder sonstigen Schuldübernahme ausgeschlossen ist. Nur der Steuerpflichtige selbst ist deshalb befugt, ihn betreffende Steuerfestsetzungen anzufechten oder mittels Verpflichtungsklage deren Abänderung zu verlangen. Auch eine Geltendmachung dieser Rechte in gewillkürter Prozessstandschaft ist dem Abtretungsempfänger verwehrt (ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs: BFH, Urt. v. 23. Januar 1985 - I R 64/81 -, juris Rn. 18 = BFHE 143, 252; BFH, Beschl. v. 27. Januar 1993 - II S 10/92 -, juris Rn. 12 und 15; BFH, Urt. v. 18. August 1998 - VII R 114/97 -, juris Rn. 12 = BFHE 187, 1; BFH, Urt. v. 23. März 2005 - III R 20/03 -, juris Rn. 23/24 = BFHE 209, 29). Dem hat sich der Senat für das sächsische Kommunalabgabenrecht, soweit dort die Abgabenordnung entsprechend gilt, im Grundsatz bereits angeschlossen (SächsOVG, Urt. v. 14. Mai 2013 - 5 A 648/10 -, juris Rn. 40). Daran ist auch vorliegend festzuhalten.

- 11 Soweit die Klägerin auf die davon abweichende Ansicht von Koenig (in: Pahlke/Koenig, AO, 2. Aufl. 2009, § 46 Rn. 30) verweist, ist dem nicht zu folgen. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bedarf es nicht notwendig einer eigenen Klagebefugnis des Abtretungsempfängers eines Steuererstattungsanspruchs. Lässt dieser sich einen solchen Anspruch abtreten, dessen Durchsetzbarkeit wegen der Besonderheiten des Steuerrechts von der Mitwirkung des Abtretenden abhängen kann, so obliegt es ihm und dem Abtretenden, dies bei Abschluss des Abtretungsvertrages zu berücksichtigen, etwa durch entsprechende Vereinbarungen, welche die Mitwirkung des Abtretenden bei der Durchsetzung des Steuererstattungsanspruchs gewährleisten.
- 12 Selbst in einer Konstellation, wie sie vorliegend von der Klägerin geltend gemacht wird, bedarf es keiner eigenen Klagebefugnis der Abtretungsempfängerin eines Gewerbesteuererstattungsanspruchs, weil das Recht einer gewerbesteuerberechtigten Gemeinde, die Gewerbesteuer vom Steuerpflichtigen zu verlangen, nicht dadurch gefährdet ist, dass eine nicht heheberechtigte Gemeinde die Gewerbesteuer bereits vereinnahmt hat und sich weigert, dies anzuerkennen und ihre Gewerbesteuerbescheide aufzuheben. Denn unabhängig davon, ob in einem Gewerbesteuerermessbescheid bereits verbindlich über das Heberecht einer Gemeinde entschieden werden kann (so früher der Bundesfinanzhof und ihm folgend das

Bundesverwaltungsgericht: BFH, Urt. v. 14. November 1984 - I R 151/80 -, juris Rn. 12 = BFHE 142, 544; BVerwG, Beschl. v. 30. Dezember 1997 - 8 B 161.97 -, juris Rn. 7 = KStZ 1999, 34 ff.) oder nicht, weil dies materiell-rechtliche Voraussetzung der Gewerbesteuerfestsetzung und daher im Gewerbesteuerbescheid zu entscheiden ist (so seit 2003 der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung: BFH, Urt. v. 19. November 2003 - I R 88/02 -, juris Rn. 21/22 = BFHE 204, 283; BFH, Beschl. v. 9. Januar 2013 - IV B 64/11 -, juris Rn. 3) kann die gewerbesteuerberechtigte Gemeinde jedenfalls ein Zuteilungsverfahren gemäß § 190 AO zur Feststellung des Heberechts betreiben. Am Zuteilungsverfahren ist der Steuerpflichtige gemäß § 190 Satz 2 i. V. m. § 186 Nr. 1 AO zu beteiligen und im Gerichtsverfahren notwendig beizuladen (BFH, Beschl. v. 14. Februar 2012 - I B 50/11 -, juris Rn. 7), wodurch das Heberecht der gewerbesteuerberechtigten Gemeinde auch dem Steuerpflichtigen gegenüber verbindlich festgestellt wird.

- 13 Entscheidet sich die gewerbesteuerberechtigte Gemeinde, deren Heberecht verbindlich feststeht, sodann dafür, ihren Gewerbesteueranspruch dadurch zu verwirklichen, dass sie sich den Gewerbesteuererstattungsanspruch des Steuerpflichtigen gegenüber der nicht hebeberechtigten Gemeinde, welche die Gewerbesteuer bereits vereinnahmt hat, abtreten lässt, unterscheidet sich ihre Rechtstellung nicht von derjenigen jedes anderen Abtretungsempfängers eines solchen Erstattungsanspruchs, der im Rahmen der Abtretungsvereinbarung dafür Sorge tragen muss, dass der steuerpflichtige Abtretende durch seine Mitwirkung die Durchsetzbarkeit des Erstattungsanspruchs gewährleistet, indem er die nur ihm zustehenden Rechte aus dem Steuerschuldverhältnis wahrnimmt. Dies gilt auch im Hinblick auf die von der Klägerin hier geltend gemachte Insolvenz der Steuerschuldnerin, die deshalb ebenfalls keine andere Beurteilung rechtfertigt.
- 14 bb) Da vorliegend die Steuerschuldnerin die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide der Beklagten vom 26. Oktober 1998 und 23. November 1998 bisher weder angefochten noch deren Abänderung beantragt hat und die Klägerin dazu nicht befugt ist, kann ein etwaiger, aus der Abtretung folgender Anspruch der Klägerin auf Erstattung der von der Beklagten aufgrund dieser Bescheide vereinnahmten Gewerbesteuer nicht mehr durchgesetzt werden.

- 15 Die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide der Beklagten vom 26. Oktober 1998 und 23. November 1998 sind der Steuerschuldnerin gegenüber bestandskräftig. Deren Abänderung gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO wegen des Erlasses des neuen Gewerbesteuerermessbescheides des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 5. Juli 2002 war - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach - gemäß § 171 Abs. 10 AO nur innerhalb von zwei Jahren nach dessen Bekanntgabe an die Steuerschuldnerin, mithin, wie von der Klägerin selbst vorgetragen, bis spätestens 7. Juli 2004 zulässig, was unterblieben ist. Eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit in die abgelaufene Festsetzungsfrist besteht nicht. Auch der Grundsatz von Treu und Glauben, auf den sich die Klägerin hier beruft, kann nicht dazu führen, dass ein durch Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 47 AO erloschener Steueranspruch wieder auflebt oder danach ein Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen geändert wird. Letzteres gilt selbst dann, wenn die Steuerbehörde die fristgemäße Änderung eines Steuerbescheides zugunsten des Steuerpflichtigen schuldhaft unterlassen hat (BFH, Urt. v. 19. August 1999 - III R 57/98 -, juris Rn. 10 bis 12 = BFHE 191, 198).
- 16 Ob dies, wie vom Bundesfinanzhof offen gelassen, ausnahmsweise anders ist, wenn die Steuerbehörde durch eigenes aktives Tun Vertrauen dahin geschaffen hat, sie werde rechtzeitig vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Änderung von Amts wegen vornehmen, kann offenbleiben. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil sich die Beklagte von Anfang an geweigert hat, ihre Gewerbesteuer- und Zinsbescheide vom 26. Oktober 1998 und 23. November 1998 zu ändern. Erst nachdem ihr der neue Gewerbesteuerermessbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 5. Juli 2002 am 8. Juli 2005, mithin nach Ablauf der Festsetzungsfrist, übermittelt worden war, hat sie mit Schreiben vom 8. August 2005 erklärt, dem Grunde nach bestehe eine Zahlungsverpflichtung, jedoch zugleich noch um Geduld gebeten, weil allein das Schreiben des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 13. September 2002 nicht genüge, um eine Auszahlung an die Klägerin zu legitimieren, da die Identität der betroffenen Steuerschuldnerin noch nicht geklärt sei. In dieser Erklärung liegt deshalb auch kein Anerkenntnis, weil ein Zahlungsanspruch selbst dem Grunde nach nicht vorbehaltlos, sondern nur vorbehaltlich einer weiteren Prüfung, mithin vorläufig, eingeräumt wird. Die Klägerin konnte deshalb selbst zu diesem Zeitpunkt noch nicht darauf vertrauen, dass bei der weiteren Prüfung keine anderen Umstände als die am 8. August 2005

noch für nötig erachtete Identitätsprüfung der Steuerschuldnerin zu Tage treten, die den Zahlungsanspruch in Frage stellen, etwa die bereits abgelaufene Festsetzungsfrist.

- 17 Es hätte daher der Steuerschuldnerin oblegen, rechtzeitig innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihr der neue Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Nord vom 5. Juli 2002 bekannt gegeben worden war, die Abänderung der Gewerbesteuer- und Zinsbescheide der Beklagten vom 26. Oktober 1998 und 23. November 1998 gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zu beantragen und im Ablehnungsfalle eine darauf gerichtete Verpflichtungsklage zu erheben. Als Abtretungsempfängerin des Erstattungsanspruchs hätte es der Klägerin im Übrigen ebenso offen gestanden, bei der Steuerschuldnerin darauf hinzuwirken, um den Erstattungsanspruch durchsetzen zu können.
- 18 cc) Über den Ablauf der Zweijahresfrist des § 171 Abs. 10 AO hinaus war die Festsetzungsfrist hier hingegen nicht gehemmt.
- 19 Selbst wenn die Festsetzungsfrist für die Gewerbesteuer 1991 unabhängig von § 171 Abs. 10 AO wegen einer insoweit vorliegenden Steuerhinterziehung zehn Jahre betragen haben sollte (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO), wäre die Festsetzungsfrist, wie die Klägerin selbst vorträgt, wegen der Einreichung der Gewerbesteuererklärung für 1991 am 5. Mai 1993 bereits Ende 2003, mithin vor der Zweijahresfrist des § 171 Abs. 10 AO abgelaufen. Mangels Antragsbefugnis konnte die Klägerin auch keinen wirksamen Änderungsantrag gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO stellen, der gemäß § 171 Abs. 3 AO eine weitere Ablaufhemmung über den 7. Juli 2004 hinaus hätte bewirken können. Aufgrund der fehlenden Klagebefugnis war dazu ebenso wenig ihre vorliegende Klage gemäß § 171 Abs. 3a AO geeignet. Die insofern allein antrags- und klagebefugte Steuerschuldnerin hat hingegen entsprechende Anträge nicht gestellt (vgl. BFH, Urt. v. 24. Mai 2006 - I R 93/05 -, juris Rn. 27 ff. = BFHE 214, 7). Schließlich ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide der Beklagten vom 26. Oktober 1998 und 23. November 1998 noch aus anderen Gründen erst nach Ablauf der Zweijahresfrist des § 171 Abs. 10 AO geändert werden könnten.
- 20 2. Die Rechtssache ist danach auch nicht rechtlich oder tatsächlich besonders schwierig (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

21 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann
 auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h.
 überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende
 Schwierigkeiten verursacht (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 - 5 B
 49/07 -, juris Rn. 24 = SächsVBl. 2008, 191 ff.).

22 Daran fehlt es. Die hier maßgeblichen Rechtsfragen, ob dem an die Klägerin
 abgetretenen Erstattungsanspruch die Gewerbesteuerbescheide der Beklagten
 entgegenstehen und ob es der Klägerin als Abtretungsempfängerin verwehrt ist, deren
 Aufhebung zu verlangen, weil ihr insoweit die Antrags- und Klagebefugnis fehlt,
 lassen sich mit der ständigen, seit Jahren gefestigten Rechtsprechung des
 Bundesfinanzhofs, der sich der erkennende Senat bereits angeschlossen hat, unschwer
 bejahen. Aus der mangelnden Antrags- und Klagebefugnis der Klägerin folgt sodann
 ohne weiteres, dass deren Anträge im vorliegenden Verfahren den Ablauf der
 Festsetzungsfrist über die Zweijahresfrist des § 171 Abs. 10 AO hinaus nicht hemmen
 konnten, so dass die Gewerbesteuerbescheide nicht mehr aufgehoben werden können
 und die Klage auf Erstattung der vereinnahmten Gewerbesteuer keinen Erfolg haben
 kann.

23 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m.
 § 52 Abs. 3 GKG.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*